

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. September 1965	Nummer 117
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	7. 9. 1965	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Bezeichnung Deutschlands, der Demarkationslinien innerhalb Deutschlands sowie der Orte innerhalb Deutschlands	1220
203315	1. 9. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen an Waldarbeiter	1221
79034	6. 9. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abschluß von Verträgen über die Benutzung staatlicher Grundstücke für Erholungsanlagen oder Einrichtungen in den Naturparks	1221

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Notizen	
8. 9. 1965	Erteilung des Exequaturs an den Spanischen Generalkonsul, Herrn Evaristo Ron Vilas	1222
9. 9. 1965	Erteilung des Exequaturs an den Argentinischen Konsul, Herrn Arturo Iglesias Echegaray	1222
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 41 v. 7. 9. 1965	1222
	Nr. 42 v. 9. 9. 1965	1222

I.

20020

Richtlinien für die Bezeichnung Deutschlands, der Demarkationslinien innerhalb Deutschlands sowie der Orte innerhalb DeutschlandsRdErl. d. Innenministers v. 7. 9. 1965 —
I C 2 / 17 — 50.19

Anlage

Der Bundesminister für Gesamtdeutsche Fragen hat die in der Anlage abgedruckten Bezeichnungsrichtlinien erlassen, die auch im Gemeinsamen Ministerialblatt 1965, Seite 227, veröffentlicht sind.

Ich bitte, im amtlichen Schriftverkehr, in Vorträgen und Ansprachen und nicht zuletzt auch in der täglichen Umgangssprache diese Bezeichnungen zu beachten.

Anlage

Richtlinien für die Bezeichnung**I. Deutschlands****II. der Demarkationslinien innerhalb Deutschlands****III. der Orte innerhalb Deutschlands („Bezeichnungsrichtlinien“)**

Juli 1965

I. Deutschland

- a) Die Bundesrepublik Deutschland setzt — unbeschadet der Tatsache, daß ihre Gebietshoheit gegenwärtig auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes beschränkt ist — das Deutsche Reich als Völkerrechtssubjekt unter Wahrung seiner rechtlichen Identität fort. Statt der ausdrücklichen Bezeichnung „Bundesrepublik Deutschland“, die das Grundgesetz festgelegt hat, sollte daher die Kurzform „Deutschland“ immer dann gebraucht werden, wenn die Führung des vollständigen Namens nicht erforderlich ist. Das gleiche gilt für den Gebrauch der Bezeichnung „Deutsche Regierung“ statt „Regierung der Bundesrepublik Deutschland“ oder „Bundesregierung“.

Bis zu der einem Friedensvertrag vorbehaltenen endgültigen Regelung ist als deutsches Staatsgebiet das Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 zu bezeichnen. Die völkerrechtlich gültigen Grenzen sind die des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937.

Die Abkürzung „BRD“ oder die Bezeichnung „Bundesrepublik“ ohne den Zusatz „Deutschland“ sollten nicht benutzt werden.

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland kann auch als „Bundesgebiet“ bezeichnet werden.

Als adjektivische Form sollte nur die Bezeichnung „deutsch“ verwendet werden. In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, die Genitiv-Verbindung „der Bundesrepublik Deutschland“ zu verwenden. Adjektive wie „bundesdeutsch“, „bundesrepublikanisch“ sollten im Sprachgebrauch keinen Platz finden.

Die Verwendung der Bezeichnung „Bundesrepublik Deutschland“ ist unerlässlich, wenn wegen der fortwährenden Teilung Deutschlands die Kurzform „Deutschland“ oder „deutsch“ zu Mißverständnissen führen könnten. Deshalb ist insbesondere bei Gegenüberstellung des freien Teiles Deutschlands mit den anderen Teilen Deutschlands die Verwendung der vollen Bezeichnung „Bundesrepublik Deutschland“ erforderlich.

- b) Die deutsche Hauptstadt ist im allgemeinen als „Land Berlin“ oder „Berlin“ zu bezeichnen. Soweit es erforderlich ist, eine Einschränkung auf die 12 westlichen Bezirke von Berlin vorzunehmen, kann die Bezeichnung „Berlin (West)“ verwendet werden. Da sich

„Berlin (West)“ für den mündlichen Gebrauch kaum und für einen flüssigen schriftlichen Stil nicht besonders eignet, bestehen keine Bedenken, ggf. ausnahmsweise auch von „West-Berlin“ (Adjektiv „West-Berliner“) zu sprechen oder zu schreiben, wenn es um der Klarheit willen erforderlich ist; jedoch findet diese Formulierung in Rechts- und Verwaltungsvorschriften und in amtlichen Verlautbarungen keine Anwendung.

Normalerweise ist davon auszugehen, daß die Bezeichnung „Bundesrepublik Deutschland“ das Land Berlin einschließt. Der Zusatz „einschließlich des Landes Berlin“ sollte nur dort gebraucht werden, wo ein besonderes Bedürfnis nach Klarstellung der Zugehörigkeit Berlins zum Bundesgebiet besteht. Bei Gegenüberstellungen sollten Bezeichnungen wie „Bundesgebiet (ohne das Land Berlin)“, „Berlin und das übrige Bundesgebiet“ oder „das Land Berlin und die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland“ verwendet werden.

Der sowjetisch besetzte Sektor von Berlin wird im politischen Sprachgebrauch als „Sowjetsektor von Berlin“, in Kurzform als „Sowjetsektor“, bezeichnet. Im allgemeinen Sprachgebrauch kann auch von „Ost-Berlin“ gesprochen werden.

- c) Das 1945 von der Sowjetunion besetzte Gebiet Deutschlands westlich der Oder-Neiße-Linie mit Ausnahme Berlins wird im politischen Sprachgebrauch als „Sowjetische Besatzungszone Deutschlands“, abgekürzt als „SBZ“, in Kurzform auch als „Sowjetzone“, bezeichnet. Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß auch die Bezeichnung „Mitteldeutschland“ verwendet wird. Statt der adjektivischen Bezeichnung „sowjetzonal“ kann auch die Genitiv-Verbindung „der SBZ“ verwendet werden.

- d) Die ostwärts der Oder-Neiße-Linie liegenden Gebiete Deutschlands werden als „Deutsche Ostgebiete, zur Zeit unter fremder Verwaltung“, in Kurzform als „Deutsche Ostgebiete“, bezeichnet.

Das nördliche Ostpreußen wird als „Deutsche Ostgebiete, zur Zeit unter sowjetischer Verwaltung“, oder auch als „Ostpreußen, zur Zeit unter sowjetischer Verwaltung“ bezeichnet.

Für das südliche Ostpreußen und die ostwärts der Oder-Neiße-Linie liegenden Teile von Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen gilt die Bezeichnung „Deutsche Ostgebiete, z. Z. unter polnischer Verwaltung“ oder die entsprechende Gebietsbezeichnung (z. B. „Pommern, z. Z. unter polnischer Verwaltung“).

II. Bezeichnung von Demarkationslinien innerhalb Deutschlands

- a) Die Demarkationslinie zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands ist als „Demarkationslinie zur sowjetischen Besatzungszone Deutschlands“, in Kurzform als „Demarkationslinie zur SBZ“, zu bezeichnen. Im mündlichen Sprachgebrauch und auf Wahnschildern im Gelände an der Demarkationslinie ist gegen die Bezeichnung „Zonengrenze“ nichts einzuwenden.
- b) Die Demarkationslinie zwischen der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und den deutschen Ostgebieten heißt „Oder-Neiße-Linie“.
- c) Die Demarkationslinie zwischen den unter polnischer Verwaltung und den unter sowjetischer Verwaltung stehenden Teilen Ostpreußens wird als „Polnisch-Sowjetische Demarkationslinie in Ostpreußen“ bezeichnet.
- d) Die Demarkationslinie zwischen Berlin und der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands ist die „Demarkationslinie um Berlin“.
- e) Die Demarkationslinie zwischen dem Sowjetsektor von Berlin und Berlin (West) ist als „Sektorengrenze in Berlin“, Kurzform „Sektorengrenze“, zu bezeichnen.

III. Ortsbezeichnungen

Bei der Bezeichnung von Orten innerhalb des deutschen Staatsgebiets sind allein die hergebrachten deutschen Namensformen zu verwenden. Dabei gelten für innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegene Orte ausschließlich das Amtliche Gemeindeverzeichnis für die Bundesrepublik Deutschland und die amtlichen Ortsnamenverzeichnisse der Länder.

Für die innerhalb der sowjetischen Besatzungszone bzw. im Sowjetsektor von Berlin gelegenen Orte oder Ortsteile sind die amtlich festgesetzten Ortsnamen zu verwenden, es sei denn, daß sie aus politischen Gründen nach dem 8. Mai 1945 umbenannt worden sind. In bestimmten Fällen kann es unumgänglich sein, auch bei Ortsnamen, die aus politischen Gründen umbenannt worden sind, die neue Bezeichnung zu verwenden.

Die amtlichen deutschen Ortsbezeichnungen, die in den z. Z. unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten gelten, sind im „Amtlichen Gemeinde- und Ortsnamenverzeichnis der deutschen Ostgebiete unter fremder Verwaltung“ wiedergegeben, das 1955 von der Bundesanstalt für Landeskunde herausgegeben wurde. In bestimmten Fällen kann es unumgänglich sein, den deutschen Ortsbezeichnungen auch die in den betreffenden Gebieten gegenwärtig gebrauchten fremdsprachigen Namensformen in Klammern beizufügen.

Diese vorliegende Fassung der Bezeichnungsrichtlinien ersetzt alle früheren Verlautbarungen zu den hier abschließend geregelten Fragen bzw. Bezeichnungen. Im übrigen gelten für die Schreibweise von Namen, die Bezeichnung von Gebieten und Grenzen und die Darstellung der deutschen Grenzen in Karten und Texten die „Kartenrichtlinien“ vom 1. 2. 1961 (GMBl. S. 123).

— MBl. NW. 1965 S. 1220.

203315

Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen an Waldarbeiter

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 9. 1965 — IV A 4 — 12—50

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge v. 9. April 1965 — GV. NW. S. 108 / SGV. NW. 20320 — regelt auch den Anspruch der Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen auf Beihilfen.

Waldarbeitergehilfen sind auf Grund der tarifvertraglichen Bestimmungen während ihrer Ausbildungszeit den Stamarbeitern gleichgestellt und gelten daher als Arbeiter im Sinne des § 1 der Verordnung.

Den nicht beihilfeberechtigten Waldarbeitern sowie den ehemaligen Waldarbeitern und deren Hinterbliebenen können Unterstützungen im Rahmen der jeweils geltenden Grundsätze gewährt werden.

Mein RdErl. v. 24. 9. 1964 (SMBl. NW. 2033 15) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Forstämter.

— MBl. NW. 1965 S. 1221.

79034

Abschluß von Verträgen über die Benutzung staatlicher Grundstücke für Erholungsanlagen oder Einrichtungen in den Naturparks

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 9. 1965 — IV 1 34—43

Unter Aufhebung meines RdErl. v. 25. 1. 1962 (MBl. NW. S. 310; SMBl. NW. 79034) ordne ich für alle künftigen Ver-

einbarungen über die Benutzung staatlicher Forstgrundstücke für Erholungsanlagen und Einrichtungen im Rahmen von Naturparks folgendes an:

1. Es sind in allen Fällen schriftliche Gestattungsverträge (ggf. in der Form von Rahmenverträgen) abzuschließen. Zur Wahrung der Interessen der Staatsforstverwaltung sind in die Verträge, soweit die entsprechenden tatsächlichen Voraussetzungen gegeben sind, mindestens Vereinbarungen folgenden Inhalts aufzunehmen:

1.1 Der Vertragspartner der Einrichtung oder Anlage ist zu verpflichten, diese in ordentlichem Zustand zu halten und sie und ihre Umgebung regelmäßig zu säubern.

Für den Fall, daß der Vertragspartner mit dieser Verpflichtung in Verzug gerät, ist eine Ersatzvornahme gegen Kostenerstattung vorzusehen.

1.2 Die Haftung des Landes für den Bestand und die Erhaltung der Einrichtungen und Anlagen des Vertragspartners ist auszuschließen.

1.3 Es ist eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß der Vertragspartner für die Verkehrssicherheit der Einrichtungen und Anlagen haftet und daß das Land von der Haftung für alle Schäden freizustellen ist, die bei der Benutzung der Einrichtungen und Anlagen entstehen.

1.4 Es ist sicherzustellen, daß durch die Anlagen oder Einrichtungen forstwirtschaftliche Maßnahmen nicht behindert werden. (In diesem Zusammenhang kann vereinbart werden, daß Schäden, die durch forstwirtschaftliche Maßnahmen an den Einrichtungen oder Anlagen entstehen, durch die staatliche Forstverwaltung zu beseitigen sind.)

1.5 Werden Forstwirtschaftswege als Wanderwege mitbenutzt, so ist zu vereinbaren, daß das Land nicht verpflichtet ist, sie zu erhalten oder als Wanderwege zu unterhalten.

1.6 Sofern ein Bedürfnis dafür besteht, sind in die Verträge geeignete Auflagen zur Verhütung von Waldbränden und sonstigen Schäden an Forstgrundstücken (z. B. über die Aufstellung von Warntafeln) aufzunehmen.

2. Die Verträge sind längstens für die Dauer des Bestehens der Naturparke abzuschließen.

2.1 Eine fristlose Kündigung ist vorzubehalten für die Fälle, daß

die Einrichtungen oder Anlagen zu einem anderen als dem vertraglichen Zweck benutzt werden,

durch die Einrichtungen oder Anlagen Gefahren für Mensch oder Tier, oder erhebliche Beeinträchtigungen der Forstwirtschaft bedingt sind,

oder andere wichtige Gründe dazu zwingen.

3. Für die Benutzung der staatlichen Forstgrundstücke ist grundsätzlich kein Entgelt zu vereinbaren.

3.1 Ist durch die Einrichtung oder Anlage eine Ertragsminderung für das Land zu erwarten, so ist ein Nutzungsentgelt in entsprechender Höhe festzusetzen.

3.2 Erzielt aus der Einrichtung oder Anlage der Vertragspartner oder ein Dritter wirtschaftliche Erträge, so ist unter Zugrundelegung der Nebennutzungstaxe ebenfalls ein Entgelt zu vereinbaren.

4. Für den Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist sicherzustellen, daß der Vertragspartner auf Verlangen seine Einrichtungen oder Anlagen zu beseitigen und die bisher benutzten Flächen in einem Zustand zurückzulassen hat, der jede Gefährdung ausschließt und die wirtschaftliche Nutzung durch das Land gewährleistet. Jeder Ersatzanspruch des Vertragspartners, für den Fall der Kündigung durch das Land, ist auszuschließen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen,
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln,
Staatlichen Forstämter.

— MBl. NW. 1965 S. 1221.

Notizen

II.

**Erteilung des Exequaturs
an den Spanischen Generalkonsul,
Herrn Evaristo Ron Vilas**

Düsseldorf, den 8. September 1965
M/2 — 447 — 3/65

Die Bundesregierung hat dem zum Spanischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Evaristo Ron Vilas am 31. August 1965 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1965 S. 1222.

**Erteilung des Exequaturs
an den Argentinischen Konsul,
Herrn Arturo Iglesias Echegaray**

Düsseldorf, den 9. September 1965
M/2 — 402 — 1/65

Die Bundesregierung hat dem zum Argentinischen Konsul in Düsseldorf ernannten Herrn Arturo Iglesias Echegaray am 2. September 1965 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1965 S. 1222.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 41 v. 7. 9. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1102	23. 8. 1965	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz)	240
805	24. 8. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	242
	23. 8. 1965	Bekanntmachung in Enteignungssachen	242

— MBl. NW. 1965 S. 1222.

Nr. 42 v. 9. 9. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20323	30. 8. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung	244
2170	31. 8. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	245
7134	26. 8. 1965	Erste Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen — 1. DVozÖbVermIngBO —	246

— MBl. NW. 1965 S. 1222.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,85 DM.